

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT

---

POSITIONEN DES AUSSENHANDELS

5 **REGELUNG VON VERANTWORTUNG – VERANTWORTUNG FÜR REGELUNGEN**

- 6 Sicherheitspolitische Compliance als Herausforderung für KMU  
10 Auch der gesundheitliche Verbraucherschutz ist nicht wettbewerbsneutral  
14 Konsequenzen erkennen und steuern  
16 Verantwortung: Plädoyer für Regelungen mit Augenmaß
- 

DAS LEISTUNGSSPEKTRUM DER WGA UND IHRER MITGLIEDSVERBÄNDE

- 20 **AIPG** Association for International Promotion of Gums  
21 **DKGV** Deutscher Kräuter- und Gewürzhändler-Verband e.V.  
22 **TEE** Deutscher Teeverband e.V.  
23 **DEUTSCHES TEEBÜRO**  
24 **EFEO** European Federation of Essential Oils  
25 **FFH** Fachhandelsverband Fasern, Federn, Haare und deren Erzeugnisse e.V.  
26 **THIE** Tea & Herbal Infusions Europe  
27 **VAB** Verband der Ausfuhrbrauereien Nord-, West- und Südwestdeutschlands e.V.  
28 **KAKAO** Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e.V.  
29 **HTL** Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen e.V.  
30 **VHE** Verein Hamburger Exporteure e.V.  
31 **VDC** Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien- Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V.  
32 **WKF** Wirtschaftsvereinigung Kräuter- und Fruchtee e.V.
- 

ORGANISATION DER WGA

Geschäftsbericht 2017

**VORWORT**

Die Definition von Verantwortung und ihrer Grenzen ist eine der großen Fragen der Gegenwart. Dies gilt gleichermaßen für die Politik wie für die Wirtschaftsbeteiligten. So ermöglichen etwa die moderne Wissenschaft und Technik eine nie dagewesene Transparenz und damit auch einen umfassenden Blick auf die Konsequenzen einzelner Handlungen. Doch nicht jeder Ausfluss eines Handelns kann auch einem Handelnden zugeordnet werden. Konnte der Betreffende das Ergebnis in keiner Weise vorhersehen, so liegt es außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

Auch die realen Möglichkeiten eines einzelnen Unternehmens oder sogar eines ganzen Sektors dürfen nicht außer Acht gelassen werden: Importiert etwa ein Unternehmen oder eine Branche nur einen relativ geringen Marktanteil eines einzelnen Produktes aus einem anderen Land, so kann man nicht erwarten, dass der betreffende Importeur oder die Branche maßgeblich und umfassend Einfluss in diesem Drittland nehmen. Vielmehr werden der Einfluss und damit auch die Verantwortung immer auf die konkreten Handelspartner beschränkt bleiben – und dies entsprechend der Marktmacht des Käufers. Reine Zuweisung von Verantwortung ohne Reflexion der tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten und der Nebeneffekte führen nicht zu Verbesserungen, sondern zu Scheinsicherheit.

Politik ebenso wie Unternehmen sind daher immer aufs Neue gefordert, ihre Verantwortung im Dialog zu definieren. Bei der Entwicklung dieses Handlungsrahmens spielen Verbände als Mittler zwischen Politik und Unternehmen eine wichtige Rolle. In diesem Sinne hat die WGA auch im vergangenen Jahr wieder wichtige Impulse für praktikable Regelungen im Außenhandel gesetzt. Die Beispiele reichen vom Exportkontrollrecht bis zu Futtermittelzusatzstoffen.



Rudolf Tiemann  
Vorsitzender

Geschäftsbericht 2017

**POSITIONEN  
DES AUSSENHANDELS**

## Regelung von Verantwortung - Verantwortung für Regelungen

Bio ist beim Verbraucher angekommen: 90 Prozent der Haushalte haben bereits Produkte aus ökologischem Anbau gekauft. Zu diesen Ergebnissen kommt eine aktuelle Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Vorfeld der BioFach, der Weltleitmesse für Bio-Lebensmittel. Da erscheint es nur angemessen, dass die Europäische Union gerade eine grundlegende Revision des Rechts für ökologische Erzeugnisse durchgeführt hat, um den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen in diesem Segment anzupassen. Nach mehrjährigen und kontroversen Beratungen konnte Ende 2017 nun eine Einigung erzielt werden. Was diese wert ist, lässt sich schwer sagen: Zahlreiche Kernfragen werden nicht abschließend durch die neue Verordnung geregelt, sondern sollen durch Durchführungsverordnungen geklärt werden. Mit sage und schreibe 80 solcher Rechtsakte wird gerechnet. Und auch das Verhältnis zur neuen EU Kontrollverordnung (EU) 2017/625, die ebenfalls ein Kapitel über ökologische Lebensmittel enthält, ist ungeklärt. Der europäische Gesetzgeber hat sich somit darum gedrückt, wichtige Entscheidungen zu treffen und diese wesentlich in die Hand der Europäischen Kommission zurückgegeben.

Dieses Beispiel wirft die Frage nach der Verantwortung des Gesetzgebers für die Ausgestaltung seiner Regelungen auf. Die Revision des Rechts für ökologische Erzeugnisse ist ein Musterbeispiel dafür, wie Entscheidungen zwischen Gesetzgeber, Verwaltung und Vollzug sowie Unternehmen verschoben werden, zulasten rechtlicher Klarheit und Bestimmtheit. Gleichzeitig weitet der Gesetzgeber seinen Regelungsanspruch immer weiter aus. Die zwangsläufige Kehrseite ist, dass sich damit die Unternehmen mit immer weitergehenden „Compliance-Anforderungen“ konfrontiert sehen.

Unstrittig und gleichzeitig ein wesentlicher Teil des ethischen Fundamentes und sozialen Konsenses der Bundesrepublik Deutschland seit ihrer Gründung ist die Verantwortlichkeit von Unternehmern und Unternehmen für die Folgen ihres geschäftlichen Handelns. Dieser Anspruch korrespondiert mit dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns. Er strebt nach wirtschaftlichem Erfolg, ohne die Auswirkungen dieses Strebens auf die Gesellschaft und Umwelt aus den Augen zu verlieren. Neudeutsch - er wirtschaftet aus eigenem Antrieb heraus nachhaltig. Der Ehrbare Kaufmann hat somit Corporate Social Responsibility (CSR) und Nachhaltigkeit gelebt, bevor diese Begriffe überhaupt erfunden worden sind. Allerdings gehen CSR und Nachhaltigkeit

über die Prinzipien des Ehrbaren Kaufmann hinaus. Der Unternehmer wird diese Ansprüche nämlich nicht zwangsläufig aus eigener Überzeugung und Initiative heraus verfolgen, sondern sie können auch von dritter Seite – primär dem Staat, aber auch aus der Gesellschaft heraus – eingefordert und erzwungen werden. Die Abwägung, welche Konsequenzen die Wahrnehmung sozialer Verantwortung hat, liegt dann in der Regel nicht mehr in den Händen der wirtschaftlich Handelnden, sondern wird extern definiert.

Treiber ist hier zu allererst der Staat, der den rechtlichen Rahmen definiert, innerhalb dessen die Unternehmen agieren dürfen. Mit gewachsenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Möglichkeiten sind die Komplexität der Regelungen und die Regelungstiefe deutlich gestiegen. Die „Compliance-Anforderungen“ an die Unternehmen haben damit stark zugenommen und nehmen weiter zu - mit gravierenden Auswirkungen auf die Unternehmensorganisation, Handlungsprozesse sowie Umsatz- und Gewinnmöglichkeiten. Dies beinhaltet in der Umkehrung eine hohe Verantwortung auf Seiten von Staat und Politik, haben diese dadurch doch einen erheblichen Einfluss auf den künftigen Erfolg von Unternehmen.

Mit der Debatte über universelle Sozial- und Umweltstandards und vor allem auch unter dem Eindruck vermeintlich oder auch tatsächlich entfesselter Finanzmärkte mit gravierenden Konsequenzen für ganze Volkswirtschaften und Gesellschaften wird die Forderung nach einem wertebasierten Handel aus der Zivilgesellschaft, Politik und Medienwelt immer lauter. Je weiter diese Entwicklungstendenz voranschreitet, umso größer werden einerseits der unternehmerische Verantwortungsumfang und andererseits auch das Maß an unternehmerischer Fremdbestimmung. Es stellt sich dabei die Frage, wieviel Verantwortungsdelegation auf die Unternehmen ethisch vertretbar und gleichzeitig von den Unternehmen leistbar ist?

### **Sicherheitspolitische Compliance als Herausforderung für KMU**

Anfang 2018 haben türkische Leopard-Panzer, die durch Anatolien Richtung Kampfeinsatz rollen, die innerdeutsche Debatte um ein vermeintlich unzureichendes Ausfuhrkontrollrecht und eine scheinbar zu lasche Genehmigungspraxis für Waffenexporte nochmals erheblich angeheizt. Die im

Koalitionsvertrag sehr deutlich zum Ausdruck gebrachte Entwicklungstendenz hin zu einer restriktiveren Exportkontrolle betrifft an allererster Stelle die Hersteller von Kriegswaffen und Rüstungsgütern. In der Folge erstreckt sich diese jedoch auch auf Produzenten und Händler von nicht-sensitiven technischen Artikeln, die ausschließlich der Belieferung des zivilen Sektors dienen. So sind diese schon seit langem verpflichtet, sämtliche Geschäfte daraufhin zu prüfen, ob die betreffenden Güter von der europäischen Dual-Use-Verordnung erfasst werden. Und selbstverständlich wird auch geprüft, ob mit dem Geschäft gegen Embargomaßnahmen verstoßen würde.

Compliance geht aber häufig über das deutsche und europäische Außenwirtschaftsrecht hinaus. Denn kaufmännische Sorgfaltspflicht beinhaltet heute vielfach auch die Einbeziehung der Vorgaben des US-Exportkontrollregimes und der extraterritorialen Sanktionsvorschriften des Office of Foreign Asset Control. Dies geschieht nicht nur aus Sorge um den Markteintritt auf dem nordamerikanischen Sub-Kontinent, sondern vor allem auch, weil Regelverstöße in den USA hiesige Unternehmen leicht zu Parias der internationalen Geschäftswelt machen könnten. Wenngleich § 7 Außenwirtschaftsverordnung Boykotterklärungen und damit auch Boykottaktivitäten in Reaktion auf Rechtsvorschriften aus Drittstaaten untersagt, vermochte die Bundesregierung bislang keine tragfähige Lösung mit den sich ihrer Stärke nur zu bewussten USA zu erreichen. Statt Verantwortung für die eigenen Regelungen zu übernehmen, überlegt der hiesige Staat aktuell, vor den USA zu kapitulieren und den § 7 schlicht abzuschaffen. Verlangt der Staat von den Unternehmen strengste Regelbefolgung, so scheint er sich selbst gegenüber als recht generös zu zeigen, wie im Übrigen in diesem Jahrzehnt schon bei der Nicht-Fortführung der Frühwarnhinweise für die Wirtschaft festzustellen war.

Der Druck auf Unternehmen, die internationalen Handel treiben, hat sich zudem indirekt vermittelt über den Finanz- und Versicherungssektor erhöht. Im Bemühen, sich keinen weiteren Sanktionen aus den USA ausgesetzt zu sehen, betrachten gerade die Banken den Zahlungsverkehr und auch die dahinterstehenden Grundgeschäfte ihrer Kunden immer aufmerksamer. Compliance und dabei auch der Nachweis, dass die Regelbefolgung auf einer professionellen und systematischen Grundlage erfolgt, sind

somit Chefsache – sowohl mit Blick auf etwaige strafrechtliche Konsequenzen im Falle von Fehlverhalten als auch mit Blick auf potenzielle Folgen für die Beziehungen zu Geschäftspartnern, Banken und Versicherungen.

Gerade mittelständische Außenhändler erleben Compliance vielfach als Überforderung und Ausfluss einer wuchernden Überregulierung. Einerseits ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und der Abbau unnötigen Verwaltungsaufwands eines der aktuellen Kernziele der EU, andererseits ist es dieselbe EU, die den Mittelstand mit immer neuen Auflagen und Verpflichtungen belegt. So sehen sich insbesondere kleinere Händler von technischen Gütern mit Tausenden von Artikeln mit einer Sisyphusarbeit konfrontiert, indem sie jeden einzelnen Geschäftsvorgang und sogar jeden einzelnen Artikel prüfen und dokumentieren müssen. Angesichts des Fehlens von Rechts- und Fachabteilungen mit entsprechender technischer Detailexpertise sowie Vorlieferanten mit oft geringerem außenwirtschaftsrechtlichen Know-How ist dies für KMU-Händler eine Herkules-Aufgabe. Selbst exportierende Brauereien haben bei ihren umfassenden Prüfungen der mitgelieferten Artikel festgestellt, dass sie etwa bestimmte Materialien mit dem eigentlichen Handelsgut Bier versenden, die in der Ausfuhrklärung aus exportkontrollrechtlicher Sicht besonders zu kodieren sind, da andernfalls die Ausfuhr gestoppt würde. Kurz und knapp: Compliance ist gerade für den von der Politik viel gelobten Mittelstand ein relevanter Kostenfaktor, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit belastet.

Mit den in den letzten 17 Jahren stark ausgeweiteten „Smart Sanctions“, also personenbezogenen Sanktionen einschließlich der mittelbaren Bereitstellungsverbote, wurden der Aufwand für die Unternehmen und vor allem deren Eigenverantwortung nochmals potenziert. Diese müssen prüfen, was der Staat teils trotz seiner unendlich größeren Möglichkeiten nicht zu prüfen vermag. Die staatlichen Vorgaben gerade zu den mittelbaren Bereitstellungsverboten sind am Ende bei Myriaden von kleinteiligen Geschäften denn auch nicht wirklich umsetzbar.

Die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von Exportkontrolle auch bei Dual-Use-Gütern steht spätestens seit den deutschen Zulieferungen für die libysche Giftgasfabrik in Rabta in den 80er Jahren außer Frage. Aber die den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen müssen verhältnismäßig und



umsetzbar sein. Ziel sollte nicht der grenzenlose Aufbau von „Red Tape“ sein, getrieben vom Wunschdenken der Sicherheitspolitiker. Das Endergebnis dürfen nicht in weiten Teilen sinnbefreite Prüf- und Dokumentationsübungen von Unternehmen und Zoll sein, sondern es muss eine risiko-basierte Ausfuhrkontrolle mit Sinn für Zweck- und Verhältnismäßigkeit sein. Die aktuelle Debatte über die Novellierung der europäischen Dual-Use-Verordnung geht allerdings in die gegenteilige Richtung. Geplant sind nochmals erheblich ausgeweitete Prüfpflichten bei gleichzeitig erhöhter Rechtsunsicherheit. So streben die Europäische Kommission und weite Teile des Europäischen Parlamentes an, die einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegenden Exporte auf Verwendungen in Zusammenhang mit staatlichen Cyber-Überwachungsaktivitäten, Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus unabhängig von konkreten Güterlisten auszuweiten. Dies wird von vielen NGOs rege unterstützt. Überdies sollen auch internationale Streckengeschäfte, einschließlich derer von Tochterunternehmen mit Sitz in Drittstaaten, erfasst werden. Wie dies in der Praxis durch die Unternehmen und nicht zuletzt auch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft und überwacht werden soll, verbleibt gänzlich unklar. Der WGA-Mitgliedsverband Verein Hamburger Exporteure (VHE) bringt sich gemeinsam mit seinem Dachverband, dem Bundesverband des Deutschen Exporthandels, seit Beginn des Novellierungsprozesses intensiv in diese Debatte ein. So wurde auf Probleme hingewiesen, es wurden konkrete Formulierungsvorschläge für den Verordnungstext zur Lösung problematischer Fragen vorgelegt und sowohl in Berlin wie auch in Brüssel Gespräche mit den Beamten und Parlamentariern geführt. Dies hat auch zu ersten Erfolgen geführt. Es ist gelungen, etliche zunächst unklare Rechtsbegriffe zu konkretisieren. Vor allem aber deutet sich an, dass es noch gelingen könnte, von unbestimmten „Catch-All-Klauseln“ zu spezifischen Güterlisten zu kommen. Dies würde deutlich mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Gleichwohl werden mit der Novellierung am Ende ausgeweitete Due Diligence-Anforderungen für die Unternehmen einhergehen. Eine Kehrtwendung in Richtung weniger Bürokratie, mehr Augenmaß und mehr Mittelstandsorientierung ist somit in diesem Feld nicht erkennbar. Realistisches Verbandsziel kann es nur sein, die Politik immer wieder an ihre Verantwor-

tung zu erinnern, auch für KMU praxistaugliche und verhältnismäßige Regelungen zu schaffen, das Ausmaß der zusätzlichen Belastungen durch die Unternehmen beherrschbar zu halten und die Mitgliedsunternehmen beratend und unterstützend bei der Umsetzung in die Unternehmenspraxis zu begleiten.

#### **Auch der gesundheitliche Verbraucherschutz ist nicht wettbewerbsneutral**

Auch die bestehenden lebensmittelrechtlichen Rahmenbedingungen werden in periodischen Abständen überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen an den gesundheitlichen Verbraucherschutz weiterhin erfüllen. Dabei werden auch bereits seit längerem bestehende Regelungen einer Neubewertung unterzogen, wie derzeit im Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffbereich. Dabei gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Techniken des Umgangs mit Verantwortlichkeit, die im Lebensmittelsektor auf der EU-Ebene angewendet werden.

Der eine Weg ist die sog. „Re-Evaluierung“ von bereits zugelassenen Zusatzstoffen durch den Regelungsgeber in eigener Verantwortung, wie dies bei der derzeit noch andauernden Neubewertung der Lebensmittelzusatzstoffe geschieht. Dabei wird der Gesetzgeber durch seine wissenschaftlichen Behörden, insbesondere die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA, unterstützt. In diesem Prozess greifen die Behörden auf Informationen zurück, die von der Wirtschaft mehr oder minder freiwillig beigebracht werden. Dieses System der nur teilweisen Verlagerung von Verantwortlichkeiten auf die Wirtschaft wird bei der gegenwärtigen Evaluierung von Lebensmittelzusatzstoffen, wie Gummi Arabikum, Karaya, Guar, Tragakanth und sonstigen natürlichen Gummen als „Food Additives“ praktiziert. Dabei wird von der Wirtschaft lediglich gefordert, Informationen über Emulgatoren, Stabilisatoren und ähnliche Zusatzstoffe selbst oder über ihre Branchenverbände einzureichen. Geleistet wird dies regelmäßig durch vorhandene Unterlagen und nicht etwa durch noch zu generierende Datenlagen. Chemisch-technische und sonstige wissenschaftliche Informationen, aber auch Verbrauchs- und Verzehrmenngen, Verwendungsmengen in Lebensmitteln, Angaben zur technologischen Notwendigkeit und sonstige wichtige Daten, mit denen eine weitere künftige Aufrechterhaltung

der Zulassung eines Lebensmittelzusatzstoffes begründet werden kann, werden von „außen“ eingeholt. Die Verantwortung für die eigentliche Durchführung der Bewertungen verbleibt aber bei der EU-Kommission und ihren wissenschaftlichen Einrichtungen, hier der EFSA. Diese nimmt aufgrund der bereitgestellten Daten eine Evaluierung zur Unbedenklichkeit der Stoffe vor und gibt damit der EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die weitere Zulässigkeit oder auch Streichung an die Hand. Der WGA-Mitgliedsverband Association for International Promotion of Gums (AIPG) hat erfolgreich die notwendigen Informationen zusammengetragen und in das Verfahren eingebracht. So konnte sie letztlich maßgeblich dazu beitragen, dass die EFSA keine Bedenken hinsichtlich der wichtigsten natürlichen Gummen als Lebensmittelzusatzstoffe sieht.

Der andere Weg ist eine für die Wirtschaft wesentlich unbequemere Vorgehensweise, die sich im Einzelfall als äußerst kritisch für die betroffenen Unternehmen erweisen kann. Das hier angesprochene Verfahren einer Antragstellung mit umfänglichen Beweispflichten zeigt sich am Beispiel der Neubewertung von Zusatzstoffen im Futtermittelbereich. Diese Neubewertung der „Feed Additives“ ist inhaltlich dem Lebensmittelsektor durchaus vergleichbar. Es geht zudem dabei auch weitgehend um die gleichen in beiden Bereichen verwendeten natürlichen Gummen. Die Systematik ist allerdings eine völlig andere: Die Unternehmen werden in die alleinige Verantwortung für das künftige Wohl und Wehe ihrer Produkte genommen. Bei diesem Ansatz ist die Wirtschaft nicht auf Augenhöhe als gewissermaßen gleichberechtigter Partner und Beitragender am Informationsbeschaffungsprozess beteiligt. Sie sieht sich vielmehr in die Rolle eines antrageinreichenden Bittstellers gedrängt. Um die jahrzehntelang bestehenden Zulassungen für diverse natürliche Zusatzstoffe bzw. Gummen im Futtermittelzusatzstoffbereich aufrechtzuerhalten, mussten die Unternehmen bzw. ihre Verbände in 2010 Anträge auf Neuzulassung der bisher seit Jahrzehnten als sicher und unbedenklich anerkannten Zusatzstoffe stellen. Die Unternehmen waren gehalten, selbst oder über ihre Verbände komplizierte und mit hohen Bearbeitungsgebühren verbundene Registrierungs dossiers einzureichen. Wer glaubte, dass es damit sein Bewenden habe und mit einer Bestätigung der bisherigen Zulassung rechnete, sah sich dann ab 2014 eines Besseren belehrt. Abgesehen von umfangreichen Nachbesserungs-

anforderungen an die Dossiers und immer weitergehenden Informationsansprüchen der EFSA wurden auch umfangreiche wissenschaftliche Studien eingefordert, die angesichts der bisherigen Historie der Produkte als sichere „Feed Additives“ unverhältnismäßig erscheinen. Hier ist schon jetzt zu befürchten, dass das eine oder andere Produkt allein wegen der nicht leistbaren Datenanforderungen künftig nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Dies zeigt die Problematik des gesetzgeberischen Ansatzes: Die Verantwortung für die Neubewertung eines Stoffes wird weitgehend der Wirtschaft selbst auferlegt. Der Behörden, in Gestalt von EU-Kommission und EFSA, verlegen sich auf die Rolle des kritischen Gutachters der eingereichten Registrierungsunterlagen. Er beschränkt seine Rolle darauf, unter knappen Fristsetzungen umfangreiche Nachbesserungen an den von der Wirtschaft eingereichten Dossiers zu verlangen, erläuternde Angaben und Informationen einzufordern und im Einzelfall die Durchführung von Studien anzuordnen, deren Umfang und Kosten das Leistungsvermögen eines einzelnen mittelständischen Wirtschaftsbeteiligten bei weitem übersteigt. Die Wirtschaft wird mit der ihr auferlegten Verantwortung letztlich allein gelassen. Der Nutzen, den die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe für die Landwirtschaft und damit auch die Gesellschaft haben, wird vollkommen außer Acht gelassen.

Die vollständige Übertragung der Verantwortlichkeiten in diesen Verfahren auf die Wirtschaft geht einher mit einer Abkehr vom althergebrachten Grundsatz, dass alles erlaubt ist, was nicht einer ausdrücklichen Beschränkung oder einem Verbot unterliegt. Die frühere Regel ist einer völligen Umkehrung gewichen und lautet nun: Erlaubt ist nur noch, was ausdrücklich zugelassen ist, und es ist der Wirtschaft überlassen, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen. Dieser Ansatz zeigt sich sehr deutlich gerade auch bei den europäischen Chemikalienregelungen und dort speziell der REACH-Verordnung der Europäischen Union.

Ab dem 1. Juni 2018 dürfen nur noch solche Stoffe in die EU importiert oder in der Union hergestellt werden, die bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert sind. Dabei müssen individuell durch jeden

herstellenden oder importierenden Wirtschaftsbeteiligten die entsprechenden Registrierungen veranlasst werden. Die Quintessenz lässt sich mit dem Schlagwort „no data - no market“ zusammenfassen. Um die bisherige Geschichte der wohl ehrgeizigsten und einschneidendsten EU-Regelung aller Zeiten noch einmal vereinfacht und in Kürze zu rekapitulieren: Vor knapp 10 Jahren mussten alle EU-Hersteller und EU-Importeure innerhalb einer relativ kurzen Frist ihre Stoffe - ausgenommen solche, die ausschließlich für den Food und Feed-Bereich oder die pharmazeutische Verwendung bestimmt sind - bei der EU-Behörde vorregistrieren. In einem zweiten Schritt mussten sie dann Ihre Stoffe, in Abhängigkeit von der jährlichen Tonnenmenge und einstufigsrechtlich relevanten Eigenschaften, innerhalb von drei Registrierungsphasen bei der ECHA anmelden. Die letzte Registrierungsfrist läuft zum 31. Mai 2018 ab.

Der Druck auf die Wirtschaft, insbesondere auf den Importhandel von technischen Chemikalien und Stoffen, wie beispielsweise ätherischen Ölen für die kosmetische Industrie, ist immens. Wer nicht im vorgesehenen Zeitrahmen registriert hat, darf REACH-pflichtige Stoffe nicht mehr herstellen oder importieren. Die Strafen für Verstöße sind empfindlich. Nicht registrierte Stoffe unterliegen faktisch einem Vermarktungsverbot.

Umso mehr arbeiten Firmen, zumeist in Konsortien und mit der Unterstützung ihrer Fachverbände, wie dem WGA-Mitgliedsverband European Federation of Essential Oil (EFEO), im Bereich der ätherischen Öle unter hohem Zeitdruck daran, die bei Verwendung im Fragrance-Bereich den REACH-Registrierungspflichten unterfallenden wichtigsten Produkte noch vor Toresschluss zur Registrierung zu bringen. Dies ist kein einfaches Unterfangen, da auch die REACH-Regelung aufwendige Recherchen, Durchführung von teuren Studien, toxikologische Bewertungen, Erstellung von Stoffsicherheitsberichten, Erstellung von Expositionsszenarien für die verschiedensten Anwendungen eines Stoffes und schlussendlich die Datenübermittlung durch Einreichung des Registrierungs dossiers in einem nicht einfachen elektronischen Verfahren vorsieht.

Dies alles zu bewerkstelligen und zu organisieren ist der alleinigen Regie der Unternehmen und ihrer Registrierungskonsortien überlassen. Die Behörde, in diesem Falle die ECHA, beschränkt sich darauf, durch zahlreiche

„Guidelines“ die Rahmenbedingungen der Registrierung zu erläutern und zu konkretisieren. Eine materielle, inhaltliche Unterstützung und damit Entlastung der Wirtschaft ist indes nicht vorgesehen. Die ECHA beschränkt sich darauf, eingereichte Dossiers auf Vollständigkeit und zunächst stichprobenartig auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und - dies wird sich insbesondere in der „Nach-REACH-Phase“ auswirken - Korrekturen, Nachlieferung von Information und Ergänzungen der Daten zu verlangen.

Die Belastung der Unternehmen durch Kosten und Arbeitsaufwand, selbst wenn sie in einem Konsortium geteilt wird, hält allen ursprünglichen Prognosen zum Umfang stand und übertrifft diese teilweise sogar erheblich. Auch das von Anfang an befürchtete, letztlich vom EU-Verordnungsgeber aber wohl gewollte oder zumindest in Kauf genommene Ausscheiden von vielen Produkten aus dem Wirtschaftskreislauf und damit auch von zahlreichen Unternehmen aus dem Markt dürfte sich letztlich realisieren; Marktveränderungen sind jedenfalls absehbar. Die Übertragung der vollständigen Verantwortlichkeiten auf die Unternehmen fordert ihren Preis.

### **Konsequenzen erkennen und steuern**

Die Macht der Daten und damit die Verantwortung für den Umgang mit ihnen zeigt sich in immer mehr Feldern. So sammelt die EFSA etwa, um ihre Aufgaben bei der Risikobewertung zur Vorbereitung der Lebensmittelgesetzgebung wahrnehmen zu können, in verschiedenen Datenbanken Informationen über Lebensmittelinhaltsstoffe, Rückstandsgehalte von Pflanzenschutzmitteln, Kontaminanten und vieles mehr. Dabei ist sie darauf angewiesen, diese Daten insbesondere von den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Behörden zu erhalten. Eigene Studien zur Generierung von Daten werden kaum durchgeführt. Um gezielt und verstärkt zu einzelnen Themen, die aktuell relevant sind, Daten zu erhalten, gibt es Monitoring-Aufrufe, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Diese Aufrufe richten sich an die Mitgliedstaaten und die Wirtschaft gleichermaßen. Dabei ist der Hunger der EFSA nach Daten hoch und das Bestreben, aus den Daten u.a. auch durch Verknüpfung von Datenbanken, das größtmögliche Wissen zu ziehen, groß.

Als problematisch erweist sich jedoch, dass die Datenerhebung in den verschiedenen Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlicher Weise erfolgt. Schon das Verständnis für die verschiedenen Lebensmittel ist nicht deckungsgleich. So gibt es bis heute beispielsweise keine einheitliche Definition von Kräutertees in der EU. Verzerrungen sind daher vorprogrammiert. Auch die Repräsentativität der Daten ist oft nicht gegeben, da sich die Mitgliedstaaten nicht immer in vergleichbarer Weise an den Monitorings beteiligen. Dies liegt an unterschiedlichen technischen Möglichkeiten ebenso wie an unterschiedlichen Interessenlagen aufgrund verschiedener Ernährungsgewohnheiten. Schließlich sind oft die Wege bis zur Eingabe von Daten durch die Mitgliedstaaten in die Datenbanken der EFSA lang, so dass diese nicht mehr wirklich aktuell sind. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass die Daten oft eine schwierige Grundlage für die Entwicklung realistischer europäischer Regelungen bilden.

Vor diesem Hintergrund kommt der Bereitstellung von Daten durch die Wirtschaft hohe Bedeutung zu. Dennoch zeigt sich immer wieder, dass im Rahmen der vorbereitenden Lebensmittelgesetzgebung von der Wirtschaft kaum Daten zur Verfügung gestellt werden - und dies obwohl die Unternehmen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung in erheblichem Umfang Untersuchungen durchführen. Neben dem speziellen Format, in das Daten für die EFSA Datenbanken gebracht werden müssen, sind mit Sicherheit gerade auch die Regelungen über den „Public Access to Documents“ ein nicht zu unterschätzendes Hindernis. Daten, die in die Datenbanken eingegeben werden, finden in zusammengefasster Form Eingang in die Stellungnahmen und Veröffentlichungen der EFSA. Damit wird Wissen der Unternehmen in erheblichem Umfang der Öffentlichkeit preisgegeben. Dies ist im Sinne einer ausgewogenen Bewertungsgrundlage für die nachfolgende Rechtssetzung hinzunehmen. Die darüber hinaus bestehende weitgehende Schutzlosigkeit der Einzeldaten selbst muss bei aller Transparenz jedoch überdacht werden. Sinn und Zweck von Transparenzregelungen kann es nicht sein, anderen Unternehmen auf Kosten der Konkurrenz Untersuchungskosten zu sparen, indem sie umfangreiche Daten, die andere Unternehmen zu der Frage generiert haben, einfach bei der EFSA abfragen. Noch weniger hinzunehmen ist die Abfrage solcher Daten durch Personen oder Organisationen, die ihrerseits das kostenlos gewonnene Wissen dann an Dritte weiterverkaufen.

Der WGA-Mitgliedsverband Tea & Herbal Infusions Europe (THIE) hat trotz dieses schwierigen Regelungsumfeldes in den vergangenen Jahren mit erheblichem Aufwand Daten zu Kontaminanten in den Produkten an die EFSA geliefert. Die gesamte Problematik der Situation zeigt sich bei dem Wissenschaftlichen Bericht zur Aufnahme von Perchlorat durch die Nahrung, den die EFSA im September 2017 verabschiedet hat, nur zu deutlich. Die EFSA beklagt in dem Bericht selbst, dass die Daten insgesamt nicht repräsentativ seien. Auch wenn 16 Mitgliedstaaten Daten lieferten, so kommt der ganz überwiegende Teil dieser Daten aus dem offiziellen Monitoring aus nur zwei Mitgliedstaaten. Und die Wirtschaft lieferte 6,3 Prozent der insgesamt 18.217 Datensätze zu unterschiedlichsten Lebensmitteln. Allerdings stammen diese Daten fast ausschließlich von THIE und beziehen sich auf Tee und Kräutertee, während für sonstige Daten von der Wirtschaft keine Daten geliefert wurden. Damit ist die Tee-Branche ihrer Verantwortung nachgekommen – ein verantwortlicher und sachgerechter Umgang der Behörden und des Gesetzgebers mit solch wertvollen Daten ist allerdings unverzichtbar. Nur so lässt sich für die Zukunft erreichen, dass breitere Wirtschaftskreise Daten zur Verfügung stellen.

#### **Verantwortung: Plädoyer für Regelungen mit Augenmaß**

Auf einer prinzipiellen Ebene besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens über die Verantwortung des Staates für die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an rechtliche Regelungen hinsichtlich deren Zweckeignung, Verhältnismäßigkeit und Umsetzbarkeit. Auch die gesellschaftliche Verantwortlichkeit von Unternehmen für die Folgen ihres Handelns ist ebenso unstrittig wie die Notwendigkeit, den Unternehmen durch staatliches Handeln einen rechtlichen Rahmen für ihre Geschäfte vorzugeben. Dies schließt ausdrücklich auch Compliance-Vorgaben in sozialer und ökologischer Hinsicht ein.

Im politischen Tagesgeschäft ist jedoch festzustellen, dass sich der Staat häufig der Verantwortung für die Konsequenzen seiner Vorgaben entzieht. Die Belastung von zigtausenden Unternehmen durch Mehrkosten und zusätzlichen Arbeitsaufwand aufgrund neuer rechtlicher Anforderungen wird sowohl von der Politik und Verwaltung wie häufig auch von der Gesellschaft als Ganzes nur unzureichend wahrgenommen. Eine Ursache hierfür dürfte



darin begründet liegen, dass die eigentlich selbstverständliche Erkenntnis, dass der Erfolg der Wirtschaft eine unverzichtbare Voraussetzung für Wohlstand, gesellschaftliche Entwicklung und auch eine wirksame Sozial- und Umweltpolitik ist, in der Tendenz zusehends mehr ausgeblendet zu werden scheint. Wirtschaftlicher Erfolg wird als Selbstverständlichkeit betrachtet. Hinzu kommt, dass das in der Politik und Öffentlichkeit vorherrschende Bild einer scheinbar omnipotenten Wirtschaft im Wesentlichen von Großunternehmen und deren mehr oder minder erfolgreichen, wenngleich nicht immer unumstrittenen Interessenwahrnehmung geprägt wird. Der Mittelstand erreicht mit seinen Problemen und Sorgen kaum das öffentliche Bewusstsein. Wird letzterer von Parteienvertretern unterschiedlichster Couleur auf einer abstrakten Ebene als Motor der deutschen Volkswirtschaft gepriesen, werden die teils höchstproblematischen Konsequenzen neuer rechtlicher Anforderungen gerade auf kleinere Unternehmen als Kollateralschäden gesellschaftlicher Entwicklung ohne größeres Bedauern hingenommen. Gelegentlich drängt sich der Eindruck auf, dass die Politik, der für wegweisende Projekte oftmals die finanziellen Ressourcen fehlen, nur zu leicht geneigt ist, neue Regelungen zu treffen, deren Umsetzung gerade von KMU kaum zu leisten ist, und vornehmlich dazu dienen, in der öffentlichen Diskussion als progressiv-handlungsfähig zu erscheinen. Compliance ist aber eben weder wettbewerbsneutral noch betriebsgrößenneutral. Internationale Konzerne sind eher in der Lage komplexe Compliance-Systeme aufzubauen, als KMU mit weniger als 10 Mitarbeitern. Die Regelungen und Anforderungen gelten gleichwohl für beide.

Orientiert sich die Politik weniger an langfristigem wirtschaftlichem Erfolg als an der Maximierung von Wählerstimmen beim nächsten Urnengang, so erschwert dies in der Tendenz auch den Dialog der Wirtschaft mit den Fachministerien. So wird der sachliche Austausch nicht selten behindert bzw. verdrängt durch eine prioritäre Fokussierung auf verwaltungsinterne Hierarchien und ein Rollenverständnis, innerhalb dessen die Wirtschaft zum Gegner gesellschaftlichen Fortschritts zu verkommen scheint.

Was sind die aus dem Status Quo zu ziehenden Schlussfolgerungen? Zunächst einmal sollte sich der Gesetzgeber, und hier sind in erster Linie die EU-Kommission und das Europäische Parlament angesprochen, beim Er-

lass neuer Regeln ein größeres Maß an Zurückhaltung auferlegen. Politische und gesellschaftliche Opportunität können nicht der einzige Maßstab der Legislative sein; die Auswirkungen auch und gerade auf die kleineren und mittleren Unternehmen müssen stärker in Betracht gezogen und die Auswirkungen legislativer Vorhaben mehr als bisher berücksichtigt werden. Mahnenden Stimmen aus der Wirtschaft, die überschaubare und machbare Regelungen einfordern, muss mehr Gehör geschenkt werden. Gerade die schon angesprochene REACH-Regelung mit ihren immensen Auswirkungen auf KMU zeigt, dass die Existenz der mittelständischen Wirtschaft nur zu leicht durch überzogene Anforderungen ohne zwingendes Erfordernis stark beeinträchtigt werden kann.

Aber auch die Interessenvertretungen der Wirtschaft selbst müssen mit noch größerer Anstrengung dazu beitragen, dass insbesondere die KMU nicht auf dem Altar gesellschaftspolitisch erwünschter Normsetzung geopfert werden. Es erscheint wichtig, dass Verbände und Kammern künftig noch deutlicher formulieren, was angemessen, vertretbar und umsetzbar ist, und nicht dazu beitragen, durch diplomatisch-ausweichendes Reagieren und Taktieren bis hin zu ritualisierten Lobadressen Illusionen zu nähren. Auf der fachlichen Ebene gilt es für die Wirtschaftsvertreter, Politik und Verwaltung in jedem Einzelfall immer wieder neu die Konsequenzen angestrebter Regelungen vor Augen zu führen und auf konkrete Nachbesserungen im Sinne der Unternehmen hinzuwirken. Darüber hinaus ist es zentrale Aufgabe gerade für Fachverbände, im Dialog mit den Unternehmen diesen praktische Wege aufzuzeigen, wie Regelungsvorgaben umgesetzt werden können, ohne damit die Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Dies geschieht durch Beratung, Schaffung von Austauschforen und die Bündelung von Unternehmensinteressen, um so Anforderungen und Leistungen, die durch das einzelne Unternehmen nicht mehr erbracht werden können, gemeinsam doch noch zu erfüllen. Die WGA und die ihr angeschlossenen Fachverbände werden auf diesem Wege weiterhin ihren Anteil zu einer wirtschaftlich und gesellschaftlich nachhaltigen und gesunden Entwicklung leisten.

Geschäftsbericht 2017

**DAS LEISTUNGSSPEKTRUM DER  
WGA UND IHRER FACHVERBÄNDE**

## **AIPG**

### **Association for International Promotion of Gums**

#### **Verbandszweck**

AIPG nimmt die besonderen fachlichen Belange der Importeure, Verarbeiter und Produzenten von natürlichen Gummen, z.B. Gummi Arabikum, Traganth, wahr. Zu den Mitgliedern zählen sowohl die hiesigen Importeure und Verarbeiter des Produkts in Deutschland, in anderen EU-Staaten, den USA und Japan, als auch die Hersteller in den Herkunftsländern, z.B. Sudan, Tschad, Nigeria. Dementsprechend versteht sich AIPG als eine Vereinigung, deren hauptsächliches Interesse in der Förderung des Produktimages der natürlichen Gummen liegt, die insbesondere als Zusatzstoffe im Bereich Food und Feed eingesetzt werden.

#### **Arbeitsschwerpunkte**

Im Vordergrund der Tätigkeit stehen:

- Bearbeitung lebensmittelrechtlicher Fragestellungen, z.B. Reinheitskriterien für die als Zusatzstoffe gehandelten Gummen
- Information der Mitglieder zu allen relevanten, insbesondere wissenschaftlichen und rechtlichen produktbezogenen Fragestellungen
- Interessenvertretung vor den zuständigen nationalen Behörden und Ministerien, EU-Einrichtungen sowie internationalen Gremien
- Forschungsarbeit und Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Gummen
- Mitwirkung an der Neubewertung von Zusatzstoffen für Food und Feed
- Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Workshops, Seminaren, Symposien, Konferenzen zu natürlichen Gummen.

#### **Mitgliederzahl**

44 Firmen

#### **Vorsitzende**

Ulrike Singelmann, Ernst H. Singelmann GmbH & Co. KG, Hamburg

#### **Geschäftsstelle**

Geschäftsführer: RA Lutz Düşop

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Natalia Martin, Dr. Marina Panten

Mitarbeiterin: Christiane Hillesheim-Behrens

Wissenschaftlicher Berater: Francis Thévenet

#### **Kontakt**

Tel.: +49 40 236016-34

Fax: +49 40 236016-10/-11

E-Mail: [aipg@wga-hh.de](mailto:aipg@wga-hh.de)

<http://www.treegums.org>

## **DKGV** **Deutscher Kräuter- und Gewürzhändler-Verband e.V.**

<b>Verbandszweck</b>	Der DKGV versteht sich u.a. als Bindeglied zwischen den verschiedenen Wirtschaftsstufen, d.h. Herstellung, Großhandel sowie Einzel- und Markthandel.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	<p>Der Deutsche Kräuter- und Gewürzhändler-Verband befasst sich mit unterschiedlichen fachlichen Fragen, die zum Teil arzneimittelrechtlicher und lebensmittelrechtlicher Natur sind, die aber aufgrund der besonderen Art der Mitgliederstruktur auch in den Bereich gewerberechtl. und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften hineinreichen. Im Vordergrund stehen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abgrenzungsfragen zwischen Arzneimitteln, Lebensmitteln und Kosmetika</li><li>• Rückstandshöchstwerte, Kontaminanten, Schadstoffe in Lebensmitteln</li><li>• Arzneibuchvorschriften, Monographien</li><li>• Leitsätze für Tee und teeähnliche Erzeugnisse sowie Gewürze</li><li>• Etikettierung von Lebensmitteln</li><li>• Freiverkäufliche Arzneimittel</li><li>• Sachfragen betreffend Werbung, Preisauszeichnung, lauterer Wettbewerb.</li></ul>
<b>Mitgliederzahl</b>	17 Firmen
<b>Vorsitzender</b>	Torsten Skubich, Hamburg
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: RA Lutz Düşop Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Natalia Martin, Dr. Marina Panten Mitarbeiterin: Heike Orgaß- Hartmann
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-19 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: dkgv@wga-hh.de
<b>Sonstiges</b>	Der Verband vergibt bei Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen ein Verbandssiegel, das von den Mitgliedsfirmen in werblicher Darstellung genutzt werden kann.

## **TEE**

### **Deutscher Teeverband e. V.**

<b>Verbandszweck</b>	Verbandszweck ist die Wahrung und Förderung der besonderen fachlichen Belange und Interessen der Mitglieder, die sich mit der Einfuhr, Herstellung, Abpackung und/oder dem Inverkehrbringen von Tee ( <i>Camellia sinensis</i> , L.O. Kuntze) in allen Gattungen und Darreichungsformen befassen. Die Interessenvertretung bezieht sich auf den warenkundlichen und den wirtschaftlichen Bereich.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	Der Deutsche Teeverband befasst sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Lebensmittelrechts, der Qualitätssicherung sowie ernährungsphysiologischen Fragen im Hinblick auf Tee. Beim Lebensmittelrecht stehen Fragen der Lebensmittelkennzeichnung, Inhaltsstoffe von Tee, Aromen und Extrakte, Anforderungen an Lebensmittel aus ökologischem Anbau und die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches für Tee im Vordergrund. Weiterhin informiert der Verband über alle Fragen zu Tee sowie aktuelle Marktentwicklungen.
<b>Mitgliederzahl</b>	35 ordentliche Mitglieder und 22 Fördermitglieder
<b>Vorsitzender</b>	Jochen Spethmann, OTG Ostfriesische Tee Gesellschaft GmbH & Co. KG, Seevetal
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: Maximilian Wittig Syndikusrechtsanwältin: Dr. Monika Beutgen Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen: Dr. Julia Biller, Cordelia Kraft, Marten Verch PR-Referentin: Kyra Schaper Mitarbeiterinnen: Christina Claußen, Christiane Hillesheim-Behrens
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-34 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: tee@wga-hh.de <a href="http://www.teeverband.de">http://www.teeverband.de</a>
<b>Sonstiges</b>	Der Deutsche Teeverband ist Mitglied bei Tea & Herbal Infusions Europe (THIE), Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), Forschungskreis der Ernährungsindustrie e.V. (FEI), Arbeitsausschuss „Tee“ des Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN).

## Deutsches Teebüro German Tea Council

### Verbandszweck

Das Deutsche Teebüro arbeitet seit über 60 Jahren gemeinsam mit dem deutschen Teehandel und den "Tea Boards" (den obersten Tea Behörden) der Erzeugerländer Indien, Kenia und Sri Lanka.

Zweck ist die Förderung und Pflege des Absatzes und Verbrauchs von Tee in Deutschland durch Werbung, Marktforschung und auf jede andere Weise.

### Arbeitsschwerpunkte

Das Deutsche Teebüro hat es sich zum Ziel gesetzt, das Image von Tee (*Camellia sinensis*, L.O. Kuntze) in Deutschland zu fördern. Dies geschieht in erster Linie durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Informationen für die Medien, Marktinformationen, verkaufsfördernde Informationen, Verbraucheraufklärung und Rundschreiben an die angeschlossenen Teefachgeschäfte. Diese Teefachgeschäfte werden in allen Fachfragen betreut. Darüber hinaus beantwortet das Deutsche Teebüro auch unmittelbar Anfragen von Medienvertretern und Verbrauchern zum Thema Tee.

### Mitglieder

Teefachgeschäfte

### Vorsitzender

Jochen Spethmann, OTG Ostfriesische Tee Gesellschaft GmbH & Co. KG, Seevetal

### Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Maximilian Wittig  
Mitarbeiterinnen: Christina Claußen, Christiane Hillesheim-Behrens

### Kontakt

Tel.: +49 40 236016-34  
Fax: +49 40 236016-10/-11  
E-Mail: [tee@wga-hh.de](mailto:tee@wga-hh.de)  
<http://www.deutschesteebuero.de>

### Sonstiges

Das Deutsche Teebüro wird getragen von der Gesellschaft für Teewerbung mbH, deren Gesellschafter der Deutsche Teeverband e.V. sowie die Tea Boards von Indien, Kenia und Sri Lanka sind.

## **E.F.E.O.** **European Federation of Essential Oils**

<b>Verbandszweck</b>	Interessenvertretung der Importeure, Großhändler und Produzenten von ätherischen Ölen, insbesondere als Zulieferer der Lebensmittel-, Kosmetik- und pharmazeutischen Industrie.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	Lobbying für sachgerechte EU-Regelungen und Behandlung aller technischen, wissenschaftlichen und juristischen Fragen aus dem Bereich der ätherischen Öle, generelle Förderung der Produktgruppe der ätherischen Öle als Rohstoff für die Kosmetikindustrie, Aromenindustrie und andere Verwendungsbereiche; regelmäßige Informationen der Mitglieder über fachspezifische Fragestellungen, Rechtsetzungsvorhaben und wissenschaftliche Themen. Nach wie vor liegt der Fokus insbesondere auf der praktischen Umsetzung der neuen EU-Chemikalienregelung „REACH“.
<b>Mitgliederzahl</b>	77 (insgesamt 9 Verbände aus diversen EU-Mitgliedstaaten sowie 68 Einzelunternehmen aus EU-Ländern, Indien, Indonesien, Kaimaninseln und Laos)
<b>Vorsitzender</b>	Jorge Miralles, Indukern F+F Ingredients, Spanien
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: RA Lutz Düshop Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Natalia Martin, Dr. Marina Panten Mitarbeiterinnen: Christina Claußen, Susanne Frank
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-0 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: <a href="mailto:efeo@wga-hh.de">efeo@wga-hh.de</a> <a href="http://www.efeo.eu">http://www.efeo.eu</a>
<b>Sonstiges</b>	Der Verband unterhält Kontakte zu maßgeblichen Verbänden aus der Parfüm- und Kosmetikindustrie, namentlich zu IFEAT, IFRA, EFFA, RIFM.



## **FFH**

### **Fachhandelsverband Fasern, Federn, Haare und deren Erzeugnisse e. V.**

<b>Verbandszweck</b>	Dem Verband obliegt die Wahrung und Förderung der fachlichen Belange und Interessen von Mitgliedsunternehmen, die sich traditionell mit der Einfuhr von Rohfedern und Daunen für die Bettfedernindustrie, mit der Einfuhr von Borsten für die Herstellung von Bürsten und Pinseln sowie mit dem Import von Rosshaar und diversen Flechtstoffen für unterschiedlichste industrielle Verwendungszwecke befassen. Darüber hinaus werden Fertigerzeugnisse, wie etwa Schlafsäcke, Daunenjacken, Maler- und sonstige Pinsel, Baumarktprodukte etc., importiert. Zu den Mitgliedern gehören teilweise auch Hersteller von Bürsten, Pinseln und Halbfertigprodukten und von Rohmaterialien bzw. synthetischen Fasern.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	Im Vordergrund stehen Fragen wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zollpräferenzregelungen, Zollrecht, zollrechtliche Abwicklung</li> <li>• Einfuhrregelungen, Außenwirtschaftsrecht, Produkthaftung</li> <li>• Lieferqualitäten insbesondere bei der Einfuhr aus China und Osteuropa</li> <li>• Fragestellungen veterinärrechtlicher Art, Rückstandsbelastung von Rohmaterialien und Fertigprodukten</li> <li>• Antidumpingverfahren für Fertigprodukte</li> <li>• Sonstige fachliche Fragestellungen und Informationen über gesetzliche Neuregelungen.</li> </ul>
<b>Mitgliederzahl</b>	11 Firmen
<b>Vorsitzender</b>	Christian Hansen, H.H. Hansen GmbH, Hamburg
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: RA Lutz Düshop Mitarbeiterin: Susanne Frank
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-0 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: ffh@wga-hh.de
<b>Sonstiges</b>	Der Verband unterhält für den Bereich der Daunen und Federn eine spezielle Arbeitsgruppe von Firmen, die insbesondere im China- und Osteuropa-Geschäft tätig sind.

## **THIE** **Tea & Herbal Infusions Europe**

### **Verbandszweck**

THIE ist die europäische Vereinigung der nationalen Verbände für Tee sowie Kräuter- und Früchtetee. Ziel von THIE ist es, eine gemeinsame europäische Politik für die Händler und Inverkehrbringer von Tee sowie Kräuter- und Früchtetees zu entwickeln und diese Politik gegenüber den offiziellen Organen der Europäischen Union sowie anderen Organisationen, die sich mit produktbezogenen Fragen befassen, zu vertreten. Darüber hinaus wird ein enger Kontakt zwischen den Mitgliedern sichergestellt und diese stets über alle fachlich relevanten Angelegenheiten sowie über die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die europäische Gesetzgebung informiert.

### **Arbeitsschwerpunkte**

Die Arbeitsschwerpunkte von THIE liegen in den Bereichen:

- Qualitätssicherung
- Gesetzgebung, insbesondere Lebensmittelrecht
- Informationsaustausch mit den Anbauländern
- Ernährung
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **Mitgliederzahl**

15 Mitglieder (10 Verbände sowie 4 Firmen aus 13 EU Staaten, 1 Verband als Fördermitglied aus einem Nicht-EU-Staat).

### **Präsident**

Nick Revett, R. Twinning Company Ltd., Großbritannien

### **Geschäftsstelle**

Geschäftsführerin: Dr. Monika Beutgen

Referent der Geschäftsführung: Maximilian Wittig

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen: Dr. Julia Biller, Cordelia Kraft, Marten Verch

Mitarbeiterin: Liesel Mönch- Sander

### **Kontakt**

Tel.: +49 40 236016-21

Fax: +49 40 236016-10/-11

E-Mail: [thie@wga-hh.de](mailto:thie@wga-hh.de)

<http://www.thie-online.eu>

### **Sonstiges**

THIE ist Mitglied bei Food Drink Europe (FDE), Brüssel.

## VAB

### Verband der Ausfuhrbrauereien Nord-, West- und Südwestdeutschlands e. V.

#### Verbandszweck

Der 1946 gegründete Verband bezweckt die Pflege und Förderung der Ausfuhrinteressen der angeschlossenen Mitgliedsbrauereien mit Sitz im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (außerhalb Bayerns). Insbesondere obliegt dem VAB die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder in allen Exportfragen und die Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen Institutionen auf nationaler und europäischer Ebene sowie gegenüber Drittstaaten.

#### Arbeitsschwerpunkte

Vertretung gegenüber nationalen und EU-Institutionen sowie gegenüber Regierungs- und Verwaltungsorganen in Drittländern

- Kennzeichnungs- und Verpackungsrecht
- Handels- und Zollpolitik sowie Steuerrecht
- Lebensmittel- und Bierrecht
- Faktische Umsetzung des gemeinsamen Binnenmarktes
- Marktzugang und nicht-tarifäre Handelshemmnisse.

Information:

- Regelmäßiger aktueller Rundschreibendienst
- Umfassende statistische Berichterstattung

#### Mitgliederzahl

29 exportierende Brauerei-Gruppen und Brauereien

#### Vorsitzender

Udo Helfgen, Karlsberg-Brauerei GmbH & Co. KG, Homburg

#### Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Dr. Rodger Wegner

Mitarbeiterin: Barbara Stoyanov

#### Kontakt

Tel.: +49 40 236016-16

Fax: +49 40 236016-10/-11

E-Mail: [vab@wga-hh.de](mailto:vab@wga-hh.de)

<http://www.germanbrewers.com>

#### Sonstiges

Der VAB ist als ein auf Exportfragen spezialisierter selbständiger Fachverband Mitglied des Deutschen Brauer-Bundes e.V., Berlin. Auf europäischer Ebene arbeitet der Verband in den Gremien der Brewers of Europe mit.

## **KAKAO**

### **Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e. V.**

<b>Verbandszweck</b>	Der 1911 gegründete Verein hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftlichen, ideellen und traditionellen Interessen des Rohkakaohandels zu fördern und zu schützen.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	<p>Der Verein ist für seine Mitglieder vor allem in folgenden Feldern tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Soziale Aspekte des internationalen Handels</li><li>• Sicherung der Funktionsfähigkeit der Märkte</li><li>• Lebensmittelrecht und Qualitätsfragen</li><li>• Zollfragen</li><li>• Stärkung des Kakaostandortes Hamburg</li><li>• Sicherung der Chancengleichheit zwischen den EU-Mitgliedstaaten</li><li>• Mitarbeit in der International Cocoa Organization</li></ul> <p>Information durch regelmäßigen Rundschreibendienst und umfassende statistische Berichterstattung.</p>
<b>Mitgliederzahl</b>	27 Firmen
<b>Vorsitzender</b>	Andreas Christiansen, H.C.C.O. Hanseatic Cocoa & Commodity Office GmbH, Hamburg
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: Dr. Rodger Wegner Mitarbeiterin: Christina Claußen
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-25 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: kakao@wga-hh.de <a href="http://www.kakaoverein.de">http://www.kakaoverein.de</a>
<b>Sonstiges</b>	Der Verein ist gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V. Initiator und Träger der Stiftung der Deutschen Kakao- und Schokoladenwirtschaft e.V., Hamburg. Der Verein ist Mitglied des Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e.V., Bonn, und Ehrenmitglied der Federation of Cocoa Commerce, London.

## HTL

### Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels vom Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen e. V.

<b>Verbandszweck</b>	Verbandsaufgabe ist die Wahrung und Förderung der besonderen fachlichen Belange und Interessen von traditionellen Importeuren von Erzeugnissen wie Harzen, Gummen, Lackrohstoffen und verwandten Produkten.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	<p>Der HTL befasst sich schwerpunktmäßig mit Fragen sowohl des Chemiesrechts als auch mit Problemen aus dem Bereich des Lebensmittelrechts. Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen im Verbandsbereich gehandelten Produkte stehen Themen aus diversen Bereichen im Vordergrund, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Lebensmittelhygiene</li><li>• Lebensmittelzusatzstoffe, Reinheitskriterien</li><li>• Rückstandshöchstwerte</li><li>• gefahrstoffrechtliche Vorschriften</li><li>• alle außenhandelspezifischen Fragestellungen.</li></ul>
<b>Mitgliederzahl</b>	10 Firmen
<b>Vorsitzender</b>	Thorsten Hauser, Willy Benecke GmbH, Hamburg
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: RA Lutz Düşop Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Natalia Martin, Dr. Marina Panten Mitarbeiterin: Julia Zimmermann
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-13 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: htl@wga-hh.de
<b>Sonstiges</b>	Der HTL ist als Geschäftsstelle des internationalen Verbandes AIPG (Association for International Promotion of Gums) tätig, dem neben zahlreichen deutschen Mitgliedern aus dem HTL auch eine Vielzahl von Firmen aus der EU, den USA, Japan und den afrikanischen Erzeugerländern angehören. Der Verband verfügt über eigene Verbands-AGB und über ein Schiedsgerichtswesen.

## **VHE**

### **Verein Hamburger Exporteure e.V.**

#### **Verband für Export-, Transit- und Kompensationsgeschäfte**

<b>Verbandszweck</b>	Der 1903 gegründete VHE ist der Verband für die Exportinteressen der Hamburger Außenhandelsfirmen. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Gesamtwirtschaft.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	Der VHE behandelt alle Arbeitsfelder der Ausfuhrpolitik, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>• Exportfinanzierung</li><li>• Exportkreditversicherung</li><li>• Außenwirtschaftsrecht, speziell Exportkontrollrecht</li><li>• Zertifizierungen und Exportprüfungen</li><li>• Entwicklungshilfe</li><li>• Außenwirtschaftsförderung, speziell Exportförderung</li></ul>
<b>Mitgliederzahl</b>	59 ordentliche Mitglieder und 10 Förderer
<b>Vorsitzender</b>	Stefan W. Dircks, Terramar GmbH, Hamburg
<b>Geschäftsstelle</b>	Geschäftsführer: Dr. Rodger Wegner Mitarbeiterin: Christina Claußen
<b>Kontakt</b>	Tel.: +49 40 236016-25 Fax: +49 40 236016-10/-11 E-Mail: vhe@wga-hh.de <a href="http://www.vhe.info">http://www.vhe.info</a>

## VDC

# Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien- Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V.

### Verbandszweck

Wahrung und Förderung der fachlichen Belange und Interessen der Mitgliedsfirmen, die sich mit der Einfuhr, Ausfuhr, dem Transithandel und der Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Rohstoffen, Nahrungsergänzungen, Zusatzstoffen, ätherischen Ölen und pflanzlichem Rohmaterial (Drogen) für die pharmazeutische Verwendung und Lebensmittelzwecke befassen.

### Arbeitsschwerpunkte

Im Vordergrund stehen aufgrund der unterschiedlichen Produkte Themen aus verschiedenen Bereichen, z.B. „REACH“, gefahrstoffbezogene Vorschriften, Sicherheitsdatenblätter, Gefahrguttransportregelungen, Wassergefährdungsklassen, Arzneimittelvorschriften, Arzneibuchregelungen, Anforderungen an pharmazeutische Wirkstoffe, Good Manufacturing Practice und Good Distribution Practice, Lebensmittelhygiene, Zusatzstoffregelungen, Anforderungen an Nahrungsergänzungen, Rückstandshöchstwerte, Kontaminanten, Außenhandel mit überwachungsbedürftigen Grundstoffen, exportkontrollrechtliche Vorschriften und Fragen des Chemiewaffenübereinkommens.

### Mitgliederzahl

113 Firmen

### Vorsitzender

Philipp Titulski, Transo-Pharm Handels-GmbH, Siek

### Geschäftsstelle

Geschäftsführer: RA Lutz Düshop  
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen: Natalia Martin, Dr. Marina Panten  
Mitarbeiterin: Julia Zimmermann

### Kontakt

Tel.: +49 40 236016-13  
Fax: +49 40 236016-10/-11  
E-Mail: [vdc@wga-hh.de](mailto:vdc@wga-hh.de)  
<http://www.v-d-c.org>

### Sonstiges

Der VDC ist Mitglied im Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) sowie in der EHGA, einem europäischen Fachverband von Anbauunternehmen von Arzneidrogen. Der Verband unterhält gute Kontakte zu Kollegialverbänden des Chemiehandels. Über die Fachabteilung Ätherische Öle ist der VDC nationales Mitglied der EFEO. Der VDC verfügt über eigene Verbands-AGB und führt Schiedsgerichtsverfahren durch.

## **WKF**

### **Wirtschaftsvereinigung Kräuter- und Fruchttetee e.V.**

<b>Verbandszweck</b>	Dem Verband obliegt die Wahrung und Förderung der besonderen fachlichen Belange und Interessen der Mitgliedsunternehmen, die sich mit der Einfuhr, Herstellung, Abpackung und/oder dem Inverkehrbringen von Kräuter- und Fruchttetees in allen Darreichungsformen (teeähnliche Erzeugnisse) befassen, auf sachlichem sowie wirtschaftlichem Gebiet.
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	<p>WKF befasst sich mit Fragen des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkunde sowie ernährungsphysiologischen Fragen im Hinblick auf Kräuter- und Fruchttetees. Im Vordergrund stehen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fragen der Lebensmittelkennzeichnung</li><li>• Zutaten und Inhaltsstoffe von Kräuter- und Fruchttetees</li><li>• Aromen und Extrakte</li><li>• Rückstände und Kontaminanten</li><li>• Neuartige Lebensmittel</li><li>• Anforderungen an Lebensmittel aus ökologischem Anbau</li><li>• Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen</li><li>• Lebensmittelhygiene.</li></ul>
<b>Mitgliederzahl</b>	25 ordentliche Mitglieder und 15 Förderer
<b>Vorsitzender</b>	Christoph Strohmeyer, Teekanne GmbH & Co. KG
<b>Geschäftsstelle</b>	<p>Geschäftsführerin: Dr. Monika Beutgen Referent der Geschäftsführung: Maximilian Wittig Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen: Dr. Julia Biller, Cordelia Kraft, Marten Verch PR-Referentin: Kyra Schaper Mitarbeiterin: Christina Claußen, Julia Zimmermann</p>
<b>Kontakt</b>	<p>Tel.: +49 40 236016-19 Fax: +49 40 236016-10/11 E-Mail: <a href="mailto:wkf@wga-hh.de">wkf@wga-hh.de</a> <a href="http://www.wkf.de">http://www.wkf.de</a></p>
<b>Sonstiges</b>	WKF ist Mitglied bei Tea & Herbal Infusions Europe (THIE), des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), des Forschungskreises der Ernährungsindustrie e.V. (FEI) sowie des Vereins zur Förderung der Forschungsstelle für Lebensmittelrecht e.V., Bayreuth.



Geschäftsbericht 2017

**ORGANISATION DER WGA**

## Vorstand

**Rudolf Tiemann**

Vorsitzender

Schütz & Co Beteiligungsgesellschaft mbH  
Olendeelskoppel 31  
22397 Hamburg

**Andreas Traut**

1. stellvertretender Vorsitzender

DecoTex GmbH  
Andreas-Meyer-Straße 45 c  
22113 Hamburg

**Peter von Kruse**

2. stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister

J. Fr. Scheibler GmbH & Co. KG  
Trostbrücke 4  
20457 Hamburg

## Geschäftsführung

**Dr. Monika Beutgen**  
Syndikusrechtsanwältin

Hauptgeschäftsführerin

**Lutz Düshop**  
Rechtsanwalt

Geschäftsführer

**Dr. Rodger Wegner**  
Diplom-Politologe

Geschäftsführer

## Mitarbeiter/innen

<b>Dr. Julia Biller</b> Lebensmittelchemikerin	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
<b>Cordelia Kraft</b> M.Sc. Ernährungswissenschaften	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
<b>Natalia Martin</b> Lebensmittelchemikerin	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
<b>Dr. Marina Panten</b> Lebensmittelchemikerin	Wissenschaftliche Mitarbeiterin (in Elternzeit)
<b>Marten Verch</b> B.Sc. Ökotrophologe	Wissenschaftlicher Mitarbeiter
<b>Kyra Schaper</b> Journalistin, Medientrainerin	PR-Referentin
<b>Maximilian Wittig</b> Lebensmittelchemiker	Referent der Geschäftsführung
<b>Christina Claußen</b>	Assistenz
<b>Susanne Frank</b>	Assistenz
<b>Christiane Hillesheim-Behrens</b>	Assistenz
<b>Liesel Mönch-Sander</b>	Assistenz
<b>Heike Orgaß-Hartmann</b>	Assistenz
<b>Babara Stoyanov</b>	Assistenz
<b>Julia Zimmermann</b>	Assistenz

## Geschäftsverteilung

**Dr. Monika Beutgen**  
Syndikusrechtsanwältin

Tea & Herbal Infusions Europe (THIE)

Wirtschaftsvereinigung Kräuter- und Fruchtetee e.V. (WKF)

WGA Außenhandels Service GmbH  
(weiterer Geschäftsführer: Dr. Rodger Wegner)

**Lutz Düshop**  
Rechtsanwalt

Association for International Promotion of Gums (AIPG)

Deutscher Kräuter- und Gewürzhändler-Verband e.V. (DKGV)

European Federation of Essential Oils (EFEO)

Fachhandelsverband Fasern, Federn, Haare  
und deren Erzeugnisse e.V. (FFH)

Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz,  
Terpentinöl und Lackrohstoffen e.V. (HTL)

Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-  
Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen  
(Drogen- und Chemikalienverein) e.V. (VDC)

**Dr. Rodger Wegner**  
Diplom-Politologe

Verband der Ausfuhrbrauereien e. V. (VAB)

Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e. V. (Kakaoverein)

Verein Hamburger Exporteure e. V. (VHE)

WGA Außenhandels Service GmbH  
(weitere Geschäftsführerin: Dr. Monika Beutgen)

**Maximilian Wittig**  
Lebensmittelchemiker

Deutscher Teeverband e.V. (TEE)

Gesellschaft für Teewerbung mbH (GFTW)